

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Recon GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und sonstigen Leistungen der Recon GmbH (nachfolgend "Verkäufer") gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend "AGB"). Auch ohne erneute ausdrückliche Vereinbarung gelten die AGB für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Käufer, sofern es sich um Geschäfte gleicher oder verwandter Art handelt.
- 1.2 Von den AGB abweichende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht, wenn und soweit der Verkäufer diesen nicht ausdrücklich zustimmt.

2. Vertragsschluss und Lieferung

- 2.1 Verträge über die Lieferung von Ware kommen erst mit einer Auftragsbestätigung durch den Verkäufer zustande. Änderungen der Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 2.2 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn diese sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- 2.3 Die Lieferung der Ware erfolgt *ab Werk des Verkäufers* (Incoterms 2010) unabhängig davon, wer die Kosten für den Transport zum Käufer übernimmt. Der Gefahrenübergang auf den Käufer erfolgt, wenn die Ware an das Transportunternehmen oder (im Falle der Selbstabholung durch den Käufer) dem Käufer übergeben wird. Im Falle des Verzugs des Käufers mit der Warenannahme geht die Gefahr auf den Käufer an dem Tag über, an welchem dieser über die Versand- bzw. Übergabebereitschaft der Ware informiert wird.
- 2.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind die Angaben zu Lieferzeiten annähernd.
- 2.5 Der Verkäufer ist zudem zur teilweisen Lieferung aus begründetem Anlass berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Jede Teillieferung führt zur teilweisen Erfüllung der Lieferpflicht.
- 2.6 Für den Fall, dass sich der Verkäufer im Verzug mit der Lieferung befindet, ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn er zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Lieferung gesetzt hat. Eine angemessene Frist beträgt in der Regel mindestens zwei Wochen.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

- 3.1 Die Preise für die Ware bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbarten Preises, soweit die Lieferung innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss erfolgt. Erfolgen Lieferungen später als vier Monate nach Vertragsabschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste des Verkäufers.

- 3.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie gelten ab Werk Verkäufer (Incoterms 2010) ohne Verpackung. Der Käufer trägt die Kosten für Transport, Versicherungen, Zoll und andere mit der Lieferung zusammenhängende Kosten.
- 3.3 Für den Fall, dass Steuern oder öffentliche Abgaben jedweder Art neu eingeführt oder erhöht werden, nachdem der Vertrag mit dem Käufer geschlossen wurde, ist der Verkäufer ermächtigt, die Kostenerhöhung entsprechend auf den vereinbarten Preis aufzuschlagen.
- 3.4 Für den Fall, dass der Verkäufer nach Abschluss des Vertrages begründeten Anlass hat, anzunehmen, dass der Käufer nicht in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen (z.B. wenn dieser fällige Zahlungen nicht erbringt), ist der Verkäufer nach seiner Wahl ermächtigt,
- (i) vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten bzw. den Vertrag ohne vorhergehende Mahnung zu kündigen oder
 - (ii) Ware lediglich gegen Vorkasse oder entsprechende Sicherheit zu liefern.

4. Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Zurückbehaltung

- 4.1 Der Kaufpreis wird mit Erhalt der Rechnung bzw. der Warenlieferung (was später eintritt) zur Zahlung fällig.
- 4.2 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Verkäufer berechtigt, Fälligkeitszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt.
- 4.3 Schecks zur Zahlung des Kaufpreises werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und für den Verkäufer kostenfrei und erfüllungshalber angenommen.
- 4.4 Der Käufer kann mit Gegenansprüche nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder vom Verkäufer anerkannt wurden oder unstrittig sind.
- 4.5 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer lediglich dann berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

5. Untersuchungspflicht, Gewährleistung, Haftung und Schaden

- 5.1 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn der Käufer die Ware unverzüglich nach Anlieferung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges untersucht und offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich beim Verkäufer anzeigt. Zeigt sich später ein Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war, muss die schriftliche Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung des Mangels erfolgen. Unterlässt der Käufer die jeweilige Mängelanzeige, gilt die Ware als genehmigt.
- 5.2 Vorbehaltliche nachfolgender Regelungen zur Haftung des Verkäufers haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer jedoch lediglich:
- 5.3.1 Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
 - 5.3.2 Für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kernpflichten); in diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den vorhersehbaren typischerweise entstehenden Schaden und der Höhe nach auf die Versicherungssumme der für den Schadenfall einschlägigen Betriebshaftpflichtversicherung des Verkäufers.
- 5.4 Der Verkäufer haftet nicht für indirekte Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.

- 5.5 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht in Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- 5.6 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen nach den Ziffern 5.3, 5.4 und 5.5 gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Verkäufer nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie sind jedoch nicht anwendbar auf den Fall vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Gleiches gilt für Forderungen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die gesetzlichen Vorschriften zum Regress im Falle der Belieferung durch den Käufer an Endverbraucher (§§ 478, 479 BGB) bleiben unberührt.
- 5.7 Für den Fall, dass der Käufer gelieferte Ware weiterveräußert stellt er den Verkäufer im Innenverhältnis von etwaigen Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Käufer für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- 5.8 Für den Fall, dass der Käufer die Ware ohne berechtigten Grund nicht abnimmt oder ohne Rücktrittsgrund von der vertraglichen Vereinbarung zurücktritt, ist der Verkäufer berechtigt, eine Pauschale in Höhe von 20 % des vereinbarten Kaufpreises als Schadensersatz zu verlangen. Der Käufer ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht, oder nicht in der Höhe entstanden ist. Der Nachweis eines höheren Schadens durch den Käufer bleibt ebenfalls unbenommen.

6. Höhere Gewalt (Force majeure)

- 6.1 In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb des Einflussbereichs des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das dieser ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, nicht von ihm verschuldeter Betriebsstörungen oder behördlicher Verfügungen sowie richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des Verkäufers, vorausgesetzt, die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung wurde nicht vom Verkäufer verschuldet.
- 6.2 Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt den voraussichtlichen Zeitraum sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- 6.3 Verkäufer und Käufer werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen, ob nach ihrer Beendigung die während dieser Zeit nicht gelieferten Produkte nachgeliefert werden sollen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von den hiervon betroffenen Bestellungen zurückzutreten, wenn die höhere Gewalt mehr als 12 Wochen seit dem vereinbarten Lieferdatum andauert.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen Waren bis zur vollständigen Begleichung seiner Gesamtforderungen, auch aus anderen mit dem Käufer geschlossenen Verträgen

(Vorbehaltsgut) vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für einzelne Lieferungen bezahlt ist, weil der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die laufende offene Saldoforderung des Verkäufers dient (Kontokorrentvorbehalt).

- 7.2 Tritt der Verkäufer vom Vertrag zurück, hat der Käufer das Vorbehaltsgut unverzüglich zurückzugeben. Der Verkäufer darf in diesem Fall die Räume betreten, in denen das Vorbehaltsgut eingelagert ist und sie in Besitz nehmen. Die Kosten der Rücknahme trägt der Käufer.
- 7.3 Die Verarbeitung oder Umbildung des Vorbehaltsgutes gilt als für den Verkäufer als Hersteller und in seinem Auftrag erfolgt, ohne dass für diesen Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Dem Verkäufer steht das Eigentum an den durch Verarbeitung oder Umbildung entstehenden neuen Sachen zu. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltsgutes zur neuen Sache zur Zeit der Verarbeitung. Als Wert des Vorbehaltsgutes gilt der dem Käufer vom Verkäufer hierfür berechnete Kaufpreis. Für den Fall, dass der Käufer dennoch (Mit-)Eigentum an der neuen Sache erwirbt, überträgt er dem Verkäufer bereits mit Abschluss dieses Vertrages sein (Mit-)Eigentum für den Zeitpunkt des Erwerbs, was dieser annimmt, und verwahrt die Sache für den Verkäufer.
- 7.4 Der Käufer darf das Vorbehaltsgut nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr und unter Eigentumsvorbehalt weiterveräußern, sie jedoch nicht verpfänden, nicht zur Sicherheit übereignen oder ähnlichen Verfügungen unterwerfen. Darüber hinaus gilt:
 - 7.4.1 Alle ihm aus jeder Weiterveräußerung des Vorbehaltsgutes zustehenden Forderungen (einschließlich eventueller Nebenrechte) tritt der Käufer bis zur Höhe der jeweils offenen Gesamtforderung des Verkäufers zur Sicherheit an den Verkäufer ab. Der Käufer ist zur Verfügung über das Vorbehaltsgut bei Weiterkauf nur unter der Bedingung befugt, dass er die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern vermerkt. Beim Weiterverkauf des Vorbehaltsgutes mit anderen Waren zu einem Gesamtpreis erfolgt die Abtretung entsprechend dem vom Verkäufer in Rechnung gestellten Preis für die mitverkauften Vorbehaltsgüter.
 - 7.4.2 Für den Fall, dass das weiterveräußerte Vorbehaltsgut nach Ziffer 7.3 nur im Miteigentum des Verkäufers steht, erfolgt die hiermit vollzogene Abtretung zumindest hinsichtlich des Teiles der Forderung aus dem Weiterverkauf, der dem Wert des betroffenen ursprünglichen Vorbehaltsgutes entspricht.
- 7.5 Der Käufer ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut auf eigene Kosten gegen Schaden zu versichern und den Versicherungsabschluss auf Verlangen dem Verkäufer nachzuweisen. Die aus einem Schadensfall entstehende Forderung tritt der Käufer hiermit im Voraus an den dies annehmenden Verkäufer zur Sicherung seiner Ansprüche bis zur Höhe der Verkäuferforderungen ab.
- 7.6 Nur solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen dem Verkäufer gegenüber ordnungsgemäß nachkommt, ist er bis auf Widerruf ermächtigt, die auf den Verkäufer sicherungshalber übergegangenen Forderungen für den Verkäufer einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist dahingehend eingeschränkt, dass eine Verfügung über diese Forderungen nur Zug um Zug gegen Auszahlung des Erlöses an den Verkäufer zulässig ist, und

zwar bei der Fälligkeit dieses Erlöses. Der auszuzahlende Erlös hat mindestens dem Betrag zu entsprechen, der dem Verkäufer aus der einzelnen an ihn sicherungshalber abgetretenen Forderung gebührt, wobei im Falle einer vorzeitigen oder verspäteten Befriedigung des Verkäufers der entsprechende Zinsausgleich zu berücksichtigen ist.

- 7.7 Der Verkäufer wird die Einzugsermächtigung nur widerrufen, wenn erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers auftreten; bei Zahlungsverzug um mehr als drei Wochen und Zahlungseinstellung des Käufers erlischt die Einzugsermächtigung, ohne dass es eines Widerrufs bedarf. Bei Widerruf oder Erlöschen der Einzugsermächtigung hat der Käufer umgehend den Forderungsübergang den Drittkäufern zur Zahlung an den Verkäufer bekannt zu geben, dem Verkäufer alle zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Der Verkäufer kann den Drittschuldnern die Abtretung ebenso anzeigen. Der Käufer ist dabei zur Mitwirkung verpflichtet.
- 7.8 Der Käufer hat dem Verkäufer den erfolgten oder unmittelbar drohenden Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut oder auf die an den Verkäufer ganz oder teilweise abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und derartigen Maßnahmen Dritter, z.B. Zwangsvollstreckung in das Vorbehaltsgut, unverzüglich zu widersprechen. Der Käufer ist im Übrigen verpflichtet, dem Verkäufer auf dessen Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu übergeben, damit der Verkäufer seine Rechte aus Miteigentum gemäß Ziffern 7.3 und 7.4 gegenüber Dritten geltend machen kann, insbesondere bei Zahlungseinstellung des Käufers.
- 7.9 Der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit vollständiger Erfüllung seiner jeweils offenen Gesamtforderung gegenüber dem Käufer das Eigentum an dem Vorbehaltsgut ohne weiteres auf den Käufer übergeht. Auf Wunsch des Käufers gibt der Verkäufer ihm zustehende Sicherungen ausdrücklich frei.
- 7.10 Ab Zahlungseinstellung des Käufers oder bei Beantragung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der Käufer zur Veräußerung, Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung des Vorbehaltsgutes mit anderen Waren/Sachen nicht mehr befugt und hat gesonderte Lagerung bzw. Kennzeichnung des Vorbehaltsgutes unverzüglich vorzunehmen. Ferner hat der Käufer die aus an den Verkäufer abgetretenen Forderungen eingehenden Beträge auf einem separaten Konto gutschreiben zu lassen bzw. gesondert zu verwahren.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Berlin. Dies gilt auch, falls der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, den Käufer an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 8.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 8.3 Erfüllungsort für alle Lieferverpflichtungen des Verkäufers und für die sonstigen Vertragspflichten der Parteien ist Schwedt.